

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Än- derung der ARegV und StromNEV

bne-Stellungnahme zum Referentenentwurf
des BMWi einer Verordnung zur Änderung
der Anreizregulierungsverordnung und der
Stromnetzentgeltverordnung

Berlin, 23. April 2021. Die Vorschläge des BMWi zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung greifen wichtige Forderungen des bne auf. Die Einführung von Anreizinstrumenten für das Engpassmanagement sollen die derzeit hohen Kosten in diesem Bereich bremsen. Allerdings sind die jetzt zur Umsetzung dieses Ziels vorgeschlagenen Maßnahmen aus Sicht des bne nicht effektiv und können sogar zu höheren Kosten führen. Auch die Abschaffung der Investitionsmaßnahmen ist im Grundsatz richtig, aber sie könnte früher umgesetzt werden und durch den Verzicht auf die Rückerstattung von Abzugsbeträgen deutlich günstiger ausfallen.

Anreizinstrumente für Engpassmanagement

Die im Entwurf vorgesehene Einführung von Anreizen zur Verringerung der Kosten des Engpassmanagements nimmt eine langjährige Forderung des bne auf. Die Engpasskosten sind längst ein erheblicher Kostenfaktor und es ist deshalb wichtig, diese Kosten auf ein effizientes Niveau abzusenken. Die jetzt vorgeschlagenen Instrumente werden jedoch nach Auffassung des bne kaum Wirkung entfalten.

Anreizinstrument zur Verringerung von Engpassmanagementkosten der Übertragungsnetzbetreiber

Das vorgeschlagene Anreizinstrument zur Verringerung von Engpassmanagementkosten in Form einer linearen Trendfunktion ohne Korrekturfaktoren erscheint nicht zielführend. Ohne Korrekturfaktoren werden externe Ereignisse (Inbetriebnahme neuer Leitungen, Wetter, Ausbau EE, ...) das Ergebnis des Abgleichs des

Referenzwertes mit den tatsächlichen Kosten klar dominieren. Damit sind aber die Bonus- oder Maluszahlungen nach der vorgeschlagenen Regelung für die Übertragungsnetzbetreiber Zufallsereignisse und entfalten keine Anreizwirkung.

Die zusätzliche Beschränkung auf Bonuszahlungen, also der Verzicht auf Maluszahlungen für die vierte Regulierungsperiode, wird im Ergebnis lediglich zu einer Erhöhung der Netzentgelte und damit der Gewinne der Übertragungsnetzbetreiber führen, ohne dass damit ein mittel- oder langfristiger Vorteil für die Netzkosten erreicht wird. Dass sogar noch eine Verdoppelung dieser Bonuszahlungen in der vierten Regulierungsperiode vorgesehen ist, ist vollends nicht mehr nachvollziehbar. Diese einseitige Ausgestaltung ist aus Netznutzersicht nicht akzeptabel. Hier sollte zumindest sichergestellt werden, dass – ohne weitere kostensenkende Maßnahmen der Netzbetreiber – im Durchschnitt die Kostenneutralität erreicht wird. Besser wäre es deshalb, die konkrete Ausgestaltung dieses Anreizinstrumentes der Bundesnetzagentur zu überlassen und in der Verordnung nur einen gesetzlichen Rahmen dafür zu schaffen.

Effizienzvergleich für Verteilnetzbetreiber

Die Einstufung der Engpassmanagementkosten als volatile Kosten und die Vorbereitung für eine spätere Aufnahme dieser Kosten in den Effizienzvergleich stellt nach Auffassung des bne keinen wirksamen Anreiz für die Netzbetreiber dar, da der zeitliche Abstand zwischen den zu ergreifenden Maßnahmen und der Erlöswirksamkeit zu groß ist. Auch hier wäre es besser, nur einen gesetzlichen Rahmen für die Einführung eines Anreizsystems zu schaffen, den dann die BNetzA ausfüllen kann.

Beendigung Investitionsmaßnahmen

Die Abschaffung der Investitionsmaßnahmen und ihre Überführung in den Kapitalkostenabgleich ist sinnvoll, da die derzeitige Ausgestaltung Anreize zur Verzögerung der Inbetriebnahme der neuen Netzanlagen bietet. Der bne hält jedoch eine schnellere Abschaffung, nämlich bereits zum Ende der dritten Regulierungsperiode, für machbar und für vorzugswürdig. Damit könnte eine effektive Beschleunigung des Netzausbaus erreicht werden.

Problematisch ist der im Entwurf vorgesehene Umgang mit den aufzulösenden Beträgen nach § 23 Absatz 2a. Der neue § 35 Absatz 5 sieht hier für die Kapitalkosten eine Rückerstattung der bereits angesetzten Beträge vor. Hier wurde in der Begründung der Novelle der ARegV von 2016 noch gänzlich anders argumentiert: eine vollständige Berücksichtigung der Abzugsbeträge wurde dort als notwendig bezeichnet. Dass hier demgegenüber sogar eine Rückerstattung vorgesehen ist, ist nicht mehr nachvollziehbar. Im Ergebnis muss die Vorgabe in § 35 Absatz 5 als Geschenk für die Übertragungsnetzbetreiber verstanden werden, mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Netzentgelte für die Netznutzer. Angesichts des bereits sehr hohen Niveaus der deutschen Netzentgelte fordert der bne dringend, den vollen Abzug der Beträge beizubehalten.

Keine Verlängerung des Übergangssockels

Besonders positiv hervorheben will der bne, dass die noch im Stakeholderprozess von den Netzbetreibern geforderte Verlängerung des Übergangssockels keinen Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden hat. Bereits die Einführung des Übergangssockels für die dritte Regulierungsperiode war aus Sicht des bne falsch und hat zu hohen Zusatzkosten für die Netznutzer geführt. Eine Verlängerung wäre deshalb auch völlig überzogen und inakzeptabel.

Zeitpunkt des Verfahrens

Angesichts der noch Anfang dieses Sommers erwarteten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zur ausschließlichen Zuständigkeit und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden (Rechtssache C-718/18) und des bereits veröffentlichten Schlussantrags des Generalanwalts überrascht den bne, dass jetzt noch konkrete Änderungen der Anreizregulierungsverordnung vorgenommen werden sollen. Aufgrund der klaren Äußerungen des Generalanwalts muss davon ausgegangen werden, dass auch die jetzt vorliegende Änderung der ARegV nicht mit europäischem Recht vereinbar ist. Der bne schlägt deshalb vor, die Verabschiedung der Verordnung zunächst zu verschieben und die Entscheidung des EuGH abzuwarten.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.